

Deutsches Rotes Kreuz 

Satzung

DRK-Kreisverband Segeberg e.V.

vom

30.05.2002

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Selbstverständnis	4
§ 2 Aufgaben.....	5
§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung	6
§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	7
2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung	7
§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz.....	7
§ 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.....	8
§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes.....	10
3. Abschnitt: Mitgliedschaft	11
§ 8 Mitglieder	11
§ 9 Ortsvereine	11
§ 10 Satzung der Ortsvereine.....	12
§ 11 Ehrenmitglieder	13
§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft.....	13
§ 13 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	13
§ 14 Ende der Mitgliedschaft	14
4. Abschnitt: Organisation	14
§ 15 Organe des Kreisverbandes	14
§ 16 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung	15
§ 17 Aufgaben der Kreisversammlung	15
§ 18 Durchführung der Kreisversammlung	16
§ 19 Kreisvorstand	17
§ 20 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches	18
§ 21 Aufgaben des Kreisvorstandes	19
§ 22 Aufgaben des Vorsitzenden.....	20
§ 23 Fach- und Sonderausschüsse	20
§ 24 Der Kreiskonventionsbeauftragte	20
§ 25 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle.....	21
5. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften	22
§ 26 Rotkreuz-Gemeinschaften.....	22
§ 27 Arbeitskreise.....	22
6. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit	22
§ 28 Kreisverbandsgeschäftsstelle.....	22

§ 29 Wirtschaftsführung	22
§ 30 Gemeinnützigkeit	23
7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten	24
§ 31 Ordnungsmaßnahmen	24
§ 32 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge	24
§ 33 Schiedsgericht.....	24
8. Abschnitt: Gebietsänderungen, Inkrafttreten	25
§ 34 Gebietsänderungen	25
§ 35 Inkrafttreten.....	25
Anhang: Fußnoten.....	27

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Segeberg e.V.“ ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Kreises Segeberg. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Segeberg e.V.“ ist Mitgliedsverband des „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Segeberg e.V.“ die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (5) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Segeberg e.V.“ ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.

- (7) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Segeberg e.V.“ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung:

- * Menschlichkeit
- * Unparteilichkeit
- * Neutralität
- * Unabhängigkeit
- * Freiwilligkeit
- * Einheit und
- * Universalität

Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich

- (8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Segeberg e.V.“ stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 29) insbesondere folgende Aufgaben:
- Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.
- (2) Dem Kreisverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit in seinem Verbandsbereich und setzt verbandspolitische Ziele. Er sorgt dafür, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-

Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.

Ihm obliegt die Vertretung der Ortsvereine sowie deren Gliederungen (§ 6). Er arbeitet eng mit den übrigen Kreisverbänden und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereiches zusammen.

- (3) Der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben. Er kann zu Spenden aufrufen, diese entgegennehmen und Hilfsmittel bereitstellen.

§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung

- (1) Der Kreisverband führt als eingetragener Verein den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Segeberg e.V.“. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des Kreises Segeberg. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg und ist in dem Vereinsregister in Bad Segeberg eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (2) Die Satzung des Bundes- und des Landesverbandes sind für den Kreisverband und seine Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (3) Der Kreisverband verwirklicht Beschlüsse nach § 17 ¹⁾ der Satzung des Landesverbandes sowie Regelungen nach §§ 13 Abs. 1 ²⁾, 19 Abs. 3 ³⁾ der Satzung des Bundesverbandes und nach § 21 Abs. 3 ⁴⁾ der Satzung des Landesverbandes in seinem Bereich.
- (4) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 8 Abs. 1) (Mitgliedsverbände) sowie die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 8 Abs. 2 und 3) und Ehrenmitglieder (§ 11).
- (5) Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern und den Mitgliedern seiner Ortsvereine die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes sind selbständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (6) Der Ortsverein führt in seinem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ eine den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.
- (7) Gebietsänderungen der Ortsvereine bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten:
 - die Bereitschaften
 - die Bergwacht
 - das Jugendrotkreuz
 - die Wasserwacht
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes und seiner Mitgliedsverbände - mit Ausnahme des jeweiligen Geschäftsführers und seines Ständigen Vertreters - können nicht einem Organ des Kreisverbandes angehören. Der jeweilige Geschäftsführer und sein Ständiger Vertreter dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an denen ihr Anstellungsverband mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist. Über Ausnahmen entscheidet der Landesverband.
- (5) Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder

Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Gem. Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitarbeiter dieses Personenkreises, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr verschuldet oder nicht verschuldet sind.
- (3) In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- (4) Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kreisverband Berichte und Unterlagen von den Mitgliedsverbänden anfordern.
- (6) Die Ortsvereine haben die Zusammensetzung ihrer Vorstände nach Änderungen dem Kreisverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen). Soweit nicht anderes bestimmt ist, führen die Ortsvereine die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.

- (2) Der Kreisverband ist ausschließlich zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber dem Landesverband und den zuständigen Ämtern der Kreisverwaltung
 2. für die Vertretung gegenüber anderen Einrichtungen auf Kreisebene sowie anderen kreisweit tätigen Verbänden
 3. für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von DRK-Einheiten sowie die Bereitstellung von DRK-Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung
 4. für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen im Bereich der Wohlfahrtspflege
- (3) Der Kreisverband kann Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Ortsvereine fallen, im Einvernehmen mit diesen übernehmen.
- (4) Der Kreisverband kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben selbständig Einrichtungen in einer der Aufgabenerfüllung dienlichen Rechtsform errichten, betreiben bzw. sich an derartigen Einrichtungen beteiligen, wie z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Heime, Kindergärten sowie Ausbildungsstätten. Er kann Forschungsvorhaben fördern.
- (5) Im Falle einer Katastrophe übernimmt der Kreisverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen und wird mit eigenen Mitteln tätig, wenn der Vorstand oder bei Gefahr im Verzuge der Vorsitzende das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Kreisverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (7) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen.

Der Präsident des Landesverbandes oder dessen Vertreter soll dem Geschäftsführenden Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften als Mitglied angehören.

- (8) Die Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.
- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 8;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestaltung seiner Verwendung durch Dritte;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (Mitgliedsverbände).
- (2) Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
- (3) Juristische Personen und Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können als korporative Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommen werden. Sie können ihren Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklären.

§ 9 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung des Kreisverbandes ein Ortsverein gegründet werden.
- (2) Der Ortsverein soll möglichst ein rechtsfähiger Verein sein. Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (3) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;
 - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
 - c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 16 Abs. 4).

§ 10 Satzung der Ortsvereine

- (1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 19 Abs. 3⁵⁾ der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 21 Abs. 3⁶⁾ der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
- (2) Die Satzung des Ortsvereins muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:
 - a) Die Ortsvereine sind finanziell selbständig und nehmen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen und fachlichen Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.
 - b) Die Ortsvereine verwirklichen Beschlüsse nach § 17⁷⁾ der Satzung des Landesverbandes sowie einheitliche Regelungen, die nach §§ 7 Abs. 1⁸⁾, 13 Abs. 1⁹⁾, 19 Abs. 3¹⁰⁾ der Satzung des Bundesverbandes oder nach § 21 Abs. 3¹¹⁾ der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.
 - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen über 2.500 Euro bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Kreisvorstandes.
 - d) Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, - bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.
 - e) Die Ortsvereine unterliegen der regelmäßigen Prüfung ihrer Wirtschaftspläne einschl. ihrer Jahresabrechnung sowie ihrer Bücher und Kassenführung durch den Kreisverband.

- f) Die Satzung des Kreisverbandes sowie die Ordnungen, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des Bundes- bzw. Landesverbandes sind für die Ortsvereine verbindlich.

§ 11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in einem ungewöhnlichen Maße um den Kreisverband verdient gemacht haben, können vom Vorstand nach Anhörung des örtlich betroffenen Ortsvereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Durch die Zustimmung des Kreisverbandes zur Gründung eines Ortsvereins ist dieser Ortsverein automatisch Mitglied des Kreisverbandes. Der Beitritt von juristischen Personen und Vereinen zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch Betroffenen Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

§ 13 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 16 - 18.
- (3) Die Beiträge der Mitglieder und der korporativen Mitglieder richten sich nach der von der Landesversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

Die Mitgliedsverbände (Ortsvereine) zahlen die von der Kreisversammlung festgesetzten Beträge. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.

- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod,
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
 - Kündigung der Mitgliedschaft,
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss,
 - Auflösung eines Ortsvereins.
- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 31 seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
- (6) Verliert ein Kreisverband die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter (§ 30 Abs. 7) wäre.
- (7) Verliert ein Ortsverein die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen dem Kreisverband zu übertragen,

4. Abschnitt: Organisation

§ 15 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
 - die Kreisversammlung
 - der Vorstand

- der Geschäftsführende Vorstand

- (2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 16 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus
- den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Delegierten der Ortsvereine,
 - den Vertretern der korporativen Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Bei Abstimmungen zur Entlastung des Vorstandes haben sie kein Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme. Für die Zahl der Delegierten der Ortsvereine sind maßgebend die bis zum Abschluss des Vorjahres gemeldeten und von dem Vorsitzenden anerkannten Mitgliederzahlen. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (5) Jeder Ortsverein entsendet zwei Delegierte. Ortsvereine mit mehr als 200 Mitgliedern senden für je weitere volle 200 Mitglieder einen weiteren Delegierten in die Kreisversammlung.

Anzahl Mitglieder	Delegierte	Anzahl Mitglieder	Delegierte
1-200	2	2001-2200	12
201-400	3	2201-2400	13
401-600	4	2401-2600	14
601-800	5	2601-2800	15
801-1000	6	2801-3000	16
1001-1200	7	3001-3200	17
1201-1400	8	3201-3400	18
1401-1600	9	3401-3600	19
1601-1800	10	3601-3800	20
1801-2000	11	3801-4000	21

- (6) Die Ehrenmitglieder nehmen als Gäste an der Kreisversammlung teil.

§ 17 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung wählt den Kreisvorsitzenden und die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes auf vier Jahre, soweit sie nicht Kraft Amtes berufen sind.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

- (2) Die Kreisversammlung

- a) nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen,
- b) beschließt über die Jahresrechnung,
- c) beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- d) genehmigt den Wirtschaftsplan,
- e) setzt die Beiträge der Ortsvereine auf Basis der von der Landesversammlung erlassenen Finanz- und Beitragsordnung fest,
- f) entscheidet über Anträge der Ortsvereine und Organe,
- g) erlässt Bestimmungen, die für alle Ortsvereine verbindlich sind,
- h) bestätigt die Kreisbereitschaftsleitung,
- i) bestätigt die JRK-Leitung,
- j) wählt die Delegierten für die Landesversammlung.
- k) sie beschließt über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen ¹²⁾
- l) sie beschließt über Gesellschaftsgründungen und -beteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 2c ¹³⁾ der Satzung des Landesverbandes vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbandes und, falls der Name oder das Zeichen des "Roten Kreuzes" verwendet werden soll, der Genehmigung des Bundesverbandes.

- (3) Die Kreisversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, die Entziehung von Mitgliedsrechten, den Ausschluss von Ortsvereinen und die Auflösung des Vereines.

§ 18 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Kreisversammlung statt. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und unter möglichst gleichzeitiger Zuleitung der Unterlagen von dem Vorsitzenden einzuberufen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zwei Wochen vor dem Zusammentreten der Kreisversammlung der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten; sie sind nach Eingang unverzüglich allen nach § 16 Abs. 2 vertretenen Ortsvereinen und Organmitgliedern zuzuleiten. Später gestellte Anträge auf

Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Kreisversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen beschließt.

- (2) Der Vorsitzende kann nach Anhörung des Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Kreisversammlung einberufen.
- (3) Wenn mindestens ein Viertel der Ortsvereine eine außerordentliche Kreisversammlung unter Angabe von Gründen beantragt, muß sie innerhalb von 14 Werktagen einberufen werden.
- (4) Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Kreisversammlung beträgt eine Woche.
- (5) Die Willensbildung der Kreisversammlung erfolgt durch Beschlussfassung und Wahlen.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Kreisversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen.
Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Verein aufgelöst oder Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Sitzung abgegebenen Stimmen.
- (8) Es wird offen abgestimmt.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden offen gewählt, es sei denn, es wird widersprochen.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (10) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem Vorsitzenden und dem von ihm bei Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Alle nach § 16 Abs. 2 vertretenen Ortsvereine und Organmitglieder erhalten Abschriften.
- (11) Die Bestimmungen der Abs. 5 bis 9 gelten für die übrigen Organe analog, soweit nicht besondere Regelungen bestehen.

§ 19 Kreisvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzende
- dem Schatzmeister,
- der Kreisbereitschaftsleitung,
- einem Vertreter der Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
- einem Vertreter der JRK-Kreisleitung,
- dem Kreisverbandsarzt,
- dem Kreisverbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme
- bis zu 6 weiteren Vertretern, die einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung und zur Kreisversammlung eingeladen werden.

Unter den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen Männer und Frauen vertreten sein.

- (2) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung anberaumt.
- (3) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung wird er durch einen seiner stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhoben wird.

- (5) Der Vorstand ist auf Antrag von einem seiner Mitglieder oder des Kreisverbandsgeschäftsführers einzuberufen.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Kreisverbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Abschrift.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Kreisverbandsgeschäftsführers üben dieses Amt als Ehrenamt aus.

§ 20 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und leitet den Kreisverband

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

- dem Schatzmeister,
- dem Kreisverbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband gerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Er entscheidet im Wirkungsbereich des Kreisverbandes über alle Angelegenheiten, für die nicht die Kreisversammlung, der Vorstand, der Vorsitzende oder der Kreisverbandsgeschäftsführer zuständig sind.

- (3) Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Kreisverbandes bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Soweit der Kreisverbandsgeschäftsführer im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 28 Abs. 1 tätig wird, ist er befugt, den Kreisverband zu vertreten; in diesem Fall genügt für die rechtswirksame Verpflichtung seine Unterschrift.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen.

§ 21 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Vorstand

- fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Ortsvereine und seiner Gemeinschaften,
- setzt die Beschlüsse der Kreisversammlung um,
- überwacht die laufende Geschäftsführung,
- bestellt den Wirtschaftsprüfer, der die Jahresrechnung des Kreisverbandes zu prüfen hat,
- genehmigt die Geschäftsordnungen,
- bestellt den Rotkreuz-Beauftragten,
- bestellt den Kreiskonventionsbeauftragten,
- stellt die Jahresrechnung fest,
- stellt den Wirtschaftsplan auf,
- legt den Jahresbericht vor,
- bereitet die Kreisversammlung vor,
- bestellt den Kreisgeschäftsführer. Er kann den Kreisgeschäftsführer abberufen gemäß § 28 (2).

- (2) Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Ortsvereinen einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Er übt die Aufsicht über die Ortsvereine aus:

1. Prüfung der Wirtschaftspläne
2. Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung

3. Genehmigung von Grundstücksgeschäften und von Darlehen und Bürgschaften – ausgenommen Kassenkredite –
4. Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen
5. Bestätigung und Entscheidung über den Widerruf einer Bestätigung von Vorstandsmitgliedern eines Ortsvorstandes

§ 22 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Kreisverbandes. Er vertritt den Kreisverband unbeschadet der Bestimmungen des § 20 Abs. 3. Er ist Vorsitzender der Kreisversammlung, und des Vorstandes, die er zu Sitzungen einberuft.
- (2) Der Vorsitzende wirkt daraufhin, dass die Organe des Kreisverbandes und die Ortsvereine vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Er entscheidet über den Einsatz des Kreisverbandes in den Fällen des § 6 Abs. 5; insofern ist er auch gegenüber den Ortsvereinen weisungsbefugt.
- (4) Er ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; darüber ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Kreisversammlung oder vom Vorstand übertragen werden.
- (6) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.

§ 23 Fach- und Sonderausschüsse

Zur Beratung des Vorstandes in Fragen der fachlichen Verbandsarbeit können Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben die in ihr Fach fallenden Aufgaben zu erörtern und dem Vorstand Empfehlungen zu geben.

§ 24 Der Kreiskonventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 bestellt der Vorstand einen Kreiskonventionsbeauftragten. Seine Aufgaben bestimmen sich nach den vom Deutschen Roten Kreuz erlassenen Richtlinien.

Er berichtet jährlich dem Vorstand.

§ 25 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle

- (1) Der Kreisvorstand bestellt gemäß den Regelungen der K-Vorschrift des DRK einen Rotkreuz-Beauftragten, der den Kreisverband in seinem Auftrag in allen Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie bei entsprechenden Übungen und Einsätzen gegenüber der Katastrophenschutzbehörde vertritt.
- (2) Der Rotkreuz- Beauftragte stellt mit Unterstützung des K-Arbeitskreises die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.

5. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 26 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 27 Arbeitskreise

Für satzungsmäßige Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

6. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 28 Kreisverbandsgeschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Kreisverbandes wird von dem Kreisverbandsgeschäftsführer geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt. Der Kreisverbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter der im Kreisverband tätigen Mitarbeiter; er regelt deren arbeitsrechtliche Belange. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand erläßt.
- (2) Der Kreisverbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Vorstand bestellt. Zu seiner Abberufung sind die Beschlüsse zweier aufeinander folgenden Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich.

§ 29 Wirtschaftsführung

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung

ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

- (4) Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung tragen die Mitglieder.
- (5) Erleidet der Kreisverband infolge eines Beschlusses des Vorstandes einen Schaden, haften die Mitglieder des Vorstandes, wenn sie in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitglieder.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes erhalten.
- (6) Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Landesverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 31 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt der Kreisvorstand fest, dass ein Mitglied
- seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Kreisversammlung verletzt,
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldet,
- so kann der Kreisvorstand nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Kreisvorstand im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann der Kreisvorstand einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsverbandes abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann der Mitgliedsverband gem. § 14 Abs. 3 aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.

§ 32 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefassten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Kreisvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
- (2) Die betroffenen Mitglieder können die Entscheidung des Kreisvorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 33 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
- a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Abschnitt: Gebietsänderungen, Inkrafttreten

§ 34 Gebietsänderungen

Vereinbarungen, die die Übernahme von Teilen anderer Kreisverbände betreffen, werden vom Kreisvorstand abgeschlossen. Soweit in Vereinbarung Zweckbindungen für übernommenes Vermögen festgelegt sind, kann die Zweckbindung nur durch einen Beschluss des Kreisvorstandes geändert werden, bei dem die Vorsitzenden der Ortsvereine und Rotkreuz-Gemeinschaften, zu deren Gunsten die Zweckbindung festgelegt ist, zustimmen müssen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreisversammlung am 30.05.2002 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 24.10.1978 tritt mit gleichem Tage außer Kraft. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Kreisverbandes.

Anhang: Fußnoten**1) § 17 Aufgaben des Präsidialrates**

- (1) Der Präsidialrat fördert die Aufgaben des Landesverbandes und seiner Mitgliedsverbände durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge. Er überwacht und berät das Präsidium. Er ist vom Präsidium an der Erörterung grundlegender Fragen, die die Aufgaben des Landesverbandes berühren, zu beteiligen.

Der Präsidialrat berät alle Angelegenheiten vor, deren Entscheidung der Landesversammlung zusteht.

- (2) Der Erlass von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Landesverband mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, bedarf der Zustimmung des Präsidialrates.
- (3) Der Zustimmung des Präsidialrates bedürfen Beschlüsse des Präsidiums, wenn sie erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Kreisverbände und/oder Ortsvereine haben.
Diese Regelung hat keine Außenwirkung.
- (4) Ist in dringenden Fällen eine Mitwirkung oder Anhörung des Präsidialrates nicht möglich, so kann das Präsidium Sofortmaßnahmen treffen, die dem Präsidialrat unverzüglich mitzuteilen sind.

2) § 13 Präsidium: Aufgaben

- (1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und leitet das Deutsche Rote Kreuz. Es fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände und vollzieht die Beschlüsse der Bundesversammlung. Es entscheidet im Wirkungsbereich des Bundesverbandes über alle Angelegenheiten, für die nicht die Bundesversammlung, der Präsident oder der Generalsekretär zuständig sind. Es bildet die Fachausschüsse und bestellt deren Mitglieder.

3) § 19 Präsidialrat: Aufgaben

- (3) Der Erlaß von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, bedarf der Zustimmung des Präsidialrates. Dazu gehört auch die Festlegung von Mindestregelungen für die Satzungen der Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsverbände.

4) § 21 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium

- fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände
- setzt die Beschlüsse der Landesversammlung um
- genehmigt die Geschäftsordnungen
- genehmigt die Ordnungen des aktiven Dienstes, die nicht der Beschlussfassung der Landesversammlung unterliegen
- genehmigt die Satzungen und Satzungsänderungen der Kreisverbände
- genehmigt GmbH-Gründungen, Unternehmungen und Beteiligungen
- bestellt den Katastrophenschutz-Beauftragten
- bestellt den Landeskonzventionsbeauftragten
- stellt die Jahresrechnung auf
- stellt den Wirtschaftsplan auf
- legt den Geschäftsbericht vor
- bereitet die Landesversammlung vor.

- (1) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden.

- (2) Der Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von Regelungen, die aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes getroffen werden.
- (3) Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in allen Kreisverbänden für angezeigt, so kann es mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Präsidialrates Bestimmungen erlassen, die für alle Kreisverbände verbindlich sind.

5) **§ 19 Präsidialrat: Aufgaben**

- (3) Der Erlaß von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, bedarf der Zustimmung des Präsidialrates. Dazu gehört auch die Festlegung von Mindestregelungen für die Satzungen der Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsverbände.

6) **§ 21 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium

- fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände
- setzt die Beschlüsse der Landesversammlung um
- genehmigt die Geschäftsordnungen
- genehmigt die Ordnungen des aktiven Dienstes, die nicht der Beschlussfassung der Landesversammlung unterliegen
- genehmigt die Satzungen und Satzungsänderungen der Kreisverbände
- genehmigt GmbH-Gründungen, Unternehmungen und Beteiligungen
- bestellt den Katastrophenschutz-Beauftragten
- bestellt den Landeskonzventionsbeauftragten
- stellt die Jahresrechnung auf
- stellt den Wirtschaftsplan auf
- legt den Geschäftsbericht vor
- bereitet die Landesversammlung vor.

- (1) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden.
- (2) Der Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von Regelungen, die aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes getroffen werden.
- (3) Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in allen Kreisverbänden für angezeigt, so kann es mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Präsidialrates Bestimmungen erlassen, die für alle Kreisverbände verbindlich sind.

7) **§ 17 Aufgaben des Präsidialrates**

- (1) Der Präsidialrat fördert die Aufgaben des Landesverbandes und seiner Mitgliedsverbände durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge. Er überwacht und berät das Präsidium. Er ist vom Präsidium an der Erörterung grundlegender Fragen, die die Aufgaben des Landesverbandes berühren, zu beteiligen.

Der Präsidialrat berät alle Angelegenheiten vor, deren Entscheidung der Landesversammlung zusteht.

- (2) Der Erlass von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Landesverband mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, bedarf der Zustimmung des Präsidialrates.
- (3) Der Zustimmung des Präsidialrates bedürfen Beschlüsse des Präsidiums, wenn sie

erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Kreisverbände und/oder Ortsvereine haben.

Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

- (4) Ist in dringenden Fällen eine Mitwirkung oder Anhörung des Präsidialrates nicht möglich, so kann das Präsidium Sofortmaßnahmen treffen, die dem Präsidialrat unverzüglich mitzuteilen sind.

8) **§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes**

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.

9) **§ 13 Präsidium: Aufgaben**

- (1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und leitet das Deutsche Rote Kreuz. Es fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände und vollzieht die Beschlüsse der Bundesversammlung. Es entscheidet im Wirkungsbereich des Bundesverbandes über alle Angelegenheiten, für die nicht die Bundesversammlung, der Präsident oder der Generalsekretär zuständig sind. Es bildet die Fachausschüsse und bestellt deren Mitglieder.

10) **§ 19 Präsidialrat: Aufgaben**

- (3) Der Erlaß von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, bedarf der Zustimmung des Präsidialrates. Dazu gehört auch die Festlegung von Mindestregelungen für die Satzungen der Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsverbände.

11) **§ 21 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium

- fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände
- setzt die Beschlüsse der Landesversammlung um
- genehmigt die Geschäftsordnungen
- genehmigt die Ordnungen des aktiven Dienstes, die nicht der Beschlussfassung der Landesversammlung unterliegen
- genehmigt die Satzungen und Satzungsänderungen der Kreisverbände
- genehmigt GmbH-Gründungen, Unternehmungen und Beteiligungen
- bestellt den Katastrophenschutz-Beauftragten
- bestellt den Landeskonventionsbeauftragten
- stellt die Jahresrechnung auf
- stellt den Wirtschaftsplan auf
- legt den Geschäftsbericht vor
- bereitet die Landesversammlung vor.

- (1) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden.
- (2) Der Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von Regelungen, die aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes getroffen werden.
- (3) Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in allen Kreisverbänden für angezeigt, so kann es mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Präsidialrates Bestimmungen erlassen, die für alle Kreisverbände verbindlich sind.

- 12) **Anm.:**
Das Präsidium des Landesverbandes hat sich in seiner Sitzung am 07.08.2001 gegen die Aufnahme dieser unverbindlichen Regelung ausgesprochen. Daher kann für die Kreisverbände nur der 2. Teil des Satzes von Interesse sein.

- 13) **§ 10 Abs. 2c Rechte und Pflichten der Kreisverbände:**

Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, - bei der Verwendung des Namen oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmer oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.

Anm.:

Bei dem Formulierungsvorschlag handelt es sich insg. um eine unverbindliche Regelung und einen Vorschlag des Bundesverbandes; die Entscheidung kann gleichermaßen vom Vorstand des Kreisverbandes gefällt werden.